

Das Schlichtungsverfahren

Eingeleitet wird das Schlichtungsverfahren durch den Antrag, der die Namen und Anschriften der Parteien sowie den Gegenstand der Streitigkeit und das Begehren enthalten muss.

Der Antrag kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Die Schiedsperson legt einen Termin fest, zu dem beide Parteien erscheinen müssen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Schiedsperson ein Ordnungsgeld zwischen 10 € und 50 € verhängen.

Die Verhandlung ist mündlich und nicht öffentlich. Die Schiedsperson versucht, zwischen den Parteien einen Vergleich herbeizuführen. Endet das Schlichtungsverfahren mit einer Vereinbarung, wird diese in einem Protokoll festgehalten und von den Beteiligten unterschrieben.

Eine solche Vereinbarung ist damit rechtswirksam, hat 30 Jahre Gültigkeit und kann vollstreckt werden. Dieses unkomplizierte Verfahren hat aufgrund der kurzen Verfahrenszeiten einen großen Vorteil gegenüber den meisten Gerichtsprozessen.

Gebühren eines Schlichtungsverfahrens:

Verfahrensgebühr **15 € bis 50 €**
Verfahrensgebühr bei Abschluss einer Vereinbarung **25 € bis 50 €**

zzgl. Auslagenerstattung nach Aufwand

Auskünfte erteilen:

Schiedsamt Samtgemeinde Harpstedt

Franz-Josef Franke
Schiedsmann
Logeweg 44
27243 Harpstedt
Telefon: 0152 09292397
E-Mail: franz-josef.franke@schiedsmann.de

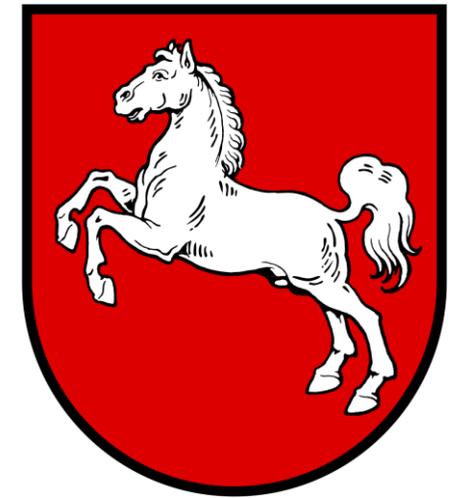
Heinz-Jürgen Greszik
Stellvertretender Schiedsmann
Am Hang 18
27243 Dünsen
Tel.: 04244 95200
E-Mail: schiedsamt@harpstedt.de

Samtgemeinde Harpstedt

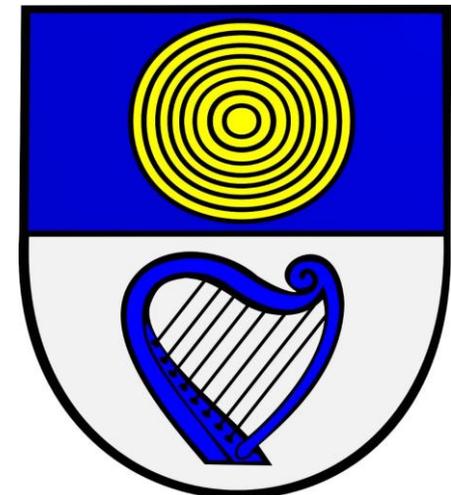
Amtsfreiheit 1
27243 Harpstedt
Telefon: 04244 820
Fax: 04244 8229
E-Mail: gemeinde@harpstedt.de
Internet: <http://www.harpstedt.de>

Amtsgericht Wildeshausen
Delmenhorster Straße 17
27793 Wildeshausen
Telefon: 04431 84 0
Telefax: 04431 84 100
agwil-poststelle@justiz.niedersachsen.de
<http://www.amtsgericht-wildeshausen.niedersachsen.de>

Weitere Informationen finden auch unter:
schiedsamt.de
[Das Niedersächsische Schiedsamt](http://DasNiedersächsischeSchiedsamt)



Schiedsamt Samtgemeinde Harpstedt



Herausgeber: Samtgemeinde Harpstedt
Stand: Januar 2025

Das Schiedsamt

Die Gemeinden haben nach dem Niedersächsischen Gesetz über die gemeindlichen Schiedsämter (Nieders. Schiedsämtergesetz – NSchÄG) ein oder mehrere Schiedsämter einzurichten und zu unterhalten.

Die Aufgaben des Schiedsamtes nehmen Schiedspersonen wahr, die der Rat der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren wählt. Der Direktor des zuständigen Amtsgerichts bestätigt und verpflichtet die Schiedspersonen und übt die fachliche Dienstaufsicht aus. Die Schiedspersonen sind zur Verschwiegenheit und Unparteilichkeit verpflichtet und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Wann kann ein Schiedsamt helfen?

Bei einigen Verfahren verweist die Staatsanwaltschaft mangels öffentlichen Interesses bei der Strafverfolgung auf die so genannte Privatklage. Voraussetzung für eine solche Privatklage ist es, vor Erhebung der Klage ein Sühne- bzw. Schlichtungsverfahren durchzuführen. Das Schiedsamt ist hierfür die Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Strafprozessordnung.

Häufige Privatklagedelikte sind:

Beleidigung (üble Nachrede, Verleumdung)
Bedrohung
Hausfriedensbruch
Sachbeschädigung
Verletzung des Briefgeheimnisses

In diesen Fällen ist vor Erhebung der Privatklage grundsätzlich ein Sühneversuch vor dem Schiedsamt vorgesehen.

Die so genannte obligatorische Streitschlichtung nach dem Niedersächsischen Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung (Niedersächsisches Schlichtungsgesetz – NSchIG) findet vor dem Schiedsamt statt.

Es handelt sich dabei um folgende Streitigkeiten:

- Überhang durch Bäume und Sträucher (§ 910 BGB)
- Überfall von Früchten (§ 911 BGB)
- Grenzbaum und -strauch (§ 923 BGB)
- Zuführung unwägbarer Stoffe (§ 906 BGB)
- Angelegenheiten nach dem Nds. Nachbarrechtsgesetz, soweit es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt
- Verletzung der persönlichen Ehre (§ 185 ff. BGB)
- Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (§ 20 AGG)

Kann eine Streitigkeit beim Schiedsamt nicht einvernehmlich beigelegt werden, erhält die betroffene Person auf Antrag eine Erfolglosigkeitsbescheinigung. Erst danach ist eine Klage beim zuständigen Amtsgericht zulässig.

Das Schiedsamt als Gütestelle ist auch in anderen streitigen Rechtsangelegenheiten für

die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zuständig.

Die Anrufung in solchen Angelegenheiten ist freiwillig und dient der Wiederherstellung guter Beziehung zwischen den Parteien.

Streitigkeiten solcher Art können sein:

- Einschränkung einer Mietsache durch Hausbewohner oder Vermieter
- Nichtbeachtung der Hausordnung
- Schadensersatz
- Schmerzensgeld
- Vermögensrechtliche Ansprüche
- Haftungsansprüche aus Verträgen
- Mangelhafte Ausführung aufgrund Werkverträge

Nicht tätig wird das Schiedsamt in Angelegenheiten, für die Familien-, Sozial- oder Arbeitsgerichte zuständig sind. Das betrifft u.a. den Familienstand oder Personenrechte (z.B. Ehesachen, Feststellen des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Betreuungen, Namensstreitigkeiten) Versorgungsansprüche, Kündigungen von Arbeitsverhältnissen.

Bevor Sie über eine Klage vor dem Amtsgericht nachdenken, wenden sie sich vertrauensvoll an das Schiedsamt, denn:

„Sich vertragen ist besser als klagen.“

